

Köln im Februar 2025

## **Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 für die 21. Legislaturperiode**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger in Deutschland. Die Aufgaben der überörtlichen Träger sind im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt, vor allem im SGB IX, SGB XI und SGB XII. Ziele der BAGüS sind die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und die Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf. Für diese Leistungen verausgaben die Mitglieder der BAGüS jährlich über 20 Milliarden Euro. Die BAGüS entwickelt lebens- und praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung der Sozialgesetze und unterstützt damit eine einheitliche Rechtsanwendung in Deutschland. Die BAGüS stellt ihr Wissen den zuständigen parlamentarischen Gremien, den Ministerien des Bundes und der Länder und den kommunalen Entscheidungsträgern zur Verfügung. Sie arbeitet eng mit Fach- und Selbsthilfeverbänden, anderen Leistungs- und Rehabilitationsträgern, der Freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Trägern von Einrichtungen und sozialen Diensten zusammen.

Die Weiterentwicklung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf Basis des grundgesetzlichen Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) sowie der verbindlichen Anerkennung der UN-Behindertenrechtskonventionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in Deutschland.

Die in der BAGüS organisierten überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe tragen im Rahmen ihrer Leistungsverantwortung nach dem SGB IX und dem SGB XII entscheidend zur Teilhabe und Pflege von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf bei. Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse erfordert als Querschnittsaufgabe aber in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen und in allen Reformprozessen die Einbeziehung von Belangen von Menschen mit Behinderungen. Fehlende Barrierefreiheit beispielsweise in den Bereichen

Wohnungsbau, Gesundheitsversorgung, Raumplanung und ÖPNV oder der unzureichende Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt begrenzen die Wirksamkeit der Eingliederungshilfe oder verursachen hier zusätzliche Kosten.

Gerade in schwierigen gesellschaftspolitischen Zeiten sind eine eindeutige menschenrechtliche Haltung und strategische, inhaltliche Weiterentwicklungen für den sozialen Zusammenhalt besonders gefordert. Für eine nachhaltige Weiterentwicklung zur selbstbestimmten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind neben der **Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes** ein konsequenter **Abbau von Umweltbarrieren** und die **inklusive Ausrichtung der Regelsysteme** erforderlich. Damit das Leistungssystem der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen die Kommunen und Länder nicht finanziell überfordert, ist darüber hinaus eine **auskömmliche Beteiligung des Bundes an der Finanzierung** erforderlich.

Um den enormen Herausforderungen der Länder und Kommunen zu begegnen, fordert die BAGÜS für die kommende Legislaturperiode folgende Maßnahmen:

- Zur **Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten und des Sicherstellungsauftrages** ist eine verbindliche Sozial- und Bedarfsplanung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erforderlich. Die Ablösung des Vereinbarungsprinzips (Kontrahierungszwang nach §§ 123 ff SGB IX), ein bedarfsgerechtes, regionales Belegungsrecht, vertragliche Vereinbarungen von Ziel-Kennzahlen und ein verbindliches, digitalisiertes Leistungs-Monitoring können eine effektivere und passgenauere Steuerung der zuständigen Leistungsträger fördern. Ziel muss es sein, die Versorgungssicherheit und Steuerungsfähigkeit zu verbessern, ohne dabei die verfassungsrechtlich geschützte Vertragsfreiheit zu beeinträchtigen.
- Effektive und zielgerichtete **Komplexitätsreduzierungen im Vertragsrecht** unterstützen eine Entbürokratisierung. Die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungsvereinbarungen und extrem aufwendige Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen sollten überprüft und sinnvoll angepasst werden. Sie sollten so ausgestaltet werden, dass sie zur Sicherstellung notwendiger Leistungen beiträgt, ohne die Handlungsfähigkeit der Leistungsträger oder Leistungserbringer unverhältnismäßig einzuschränken. Die Leistungs- und Finanzierungssystematik in der Eingliederungshilfe ist

transparent und einfach nachvollziehbar auf die personenzentrierte Ausrichtung im Sinne des Bundesteilhabegesetzes zu gestalten.

- Die gesetzlichen Vorgaben zum Gesamt- und Teilhabeplan der Eingliederungshilfe sind komplex und verwaltungsaufwendig. Die **Bedarfsermittlung nach dem Bundesteilhabegesetz** ist dringend auf Praktikabilität und Effektivität hin zu überprüfen, anzupassen und mit Bezug zur Leistungswirkung auszurichten.
- Dem **Fach- und Arbeitskräftemangel** auf Leistungserbringer- wie auf Leistungsträgerseite muss durch verschlankte und digitalisierte Verwaltungsprozesse und zunehmender Nutzung von Künstlicher Intelligenz begegnet werden. Es bedarf zudem der Erleichterung und Beschleunigung der Berufsanerkennung, auch theoriereduzierter Ausbildungen und einer Harmonisierung landes- und leistungsrechtlicher Regelungen.
- Für die gesetzlich vorgegebenen **Prüfungen zur Qualität und Wirksamkeit** der Leistungen sind weitere Klarstellungen nötig. Die bisherige Regelung, über Vergütungskürzungen ein Einvernehmen mit dem geprüften Leistungserbringer zu erzielen, ist zu hinterfragen. Anlasslose Prüfungen sollten einheitlich bundesgesetzlich ermöglicht werden.
- Die **Kostendynamik in der Eingliederungshilfe** ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu dämpfen. Die im Zuge des Bundesteilhabegesetzes erhofften Finanzeffekte sind bisher ausgeblieben. Die Aufstockung der Bundesmittel ist aufgrund der deutlichen Mehrausgaben erforderlich. Bund und Länder sind gemeinsam gefordert, nachhaltige Lösungen für eine dynamische Finanzierung der Mehrbelastungen der Träger der Eingliederungshilfe zu finden.
- Für eine tatsächliche gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist die **inklusive Ausrichtung der Leistungen der Regelsysteme** insbesondere in den Bereichen Schule, Jugend- und Sozialhilfe, Kranken- und Pflegeversicherung und Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich. Die Leistungs- und Fördersysteme sind so auszugestalten, dass zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX von den Betroffenen möglichst nicht in Anspruch genommen werden müssen. In den Lebensbereichen, in denen Parallelsystemen erforderlich sind, um die

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, sind diese so umzugestalten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr benötigt werden. Dies gilt auch für die Bereiche des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs und des Baurechts für die öffentliche und private Infrastruktur. Die Verlagerung von Kosten in die Eingliederungshilfe ist zu beenden. Deshalb ist eine Reformierung des Behindertengleichstellungsgesetzes notwendig. Ohne klare Verpflichtungen wird die Eingliederungshilfe weiterhin durch die Finanzierung personeller Unterstützung die Folgen mangelnder Barrierefreiheit auffangen müssen. Dies ist weder nachhaltig noch inklusiv.

- Es fehlt zudem an bezahlbarem, barrierefreiem Wohnraum für geeignete Unterstützungssettings für Menschen mit Behinderungen. Es bedarf daher dringend an **Investitionen und Förderungen in einen inklusiven und sozialen Wohnungsbau.**
- Die gesetzgeberische Umsetzung eines **Inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts** ist in der zu Ende gehenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgt. Eine erneute Gesetzesinitiative müsste den damit verbundenen Umsetzungsaufwand ebenso wie den dauerhaften finanziellen Mehraufwand für Länder und Kommunen transparent darstellen und eine finanzielle Kompensation hierfür vorsehen. Die Behördenbestimmung und die Festlegung des Verfahrens muss überdies, im Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes und vor dem Hintergrund bereits etablierter Verwaltungsstrukturen in den jeweiligen Ländern, ausschließlich diesen obliegen.
- Mit Blick auf eine gleichberechtigte Teilhabe der Versicherten mit und ohne Behinderungen unabhängig von der Wohnform sind **Pflegeleistungen** gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangig und auch in Besonderen Wohnformen vollständig und nicht mit deutlich schlechteren Pauschalbeträgen (§ 43a SGB XI) zu gewähren. Obwohl die Versicherten in diesen Einrichtungen wie alle anderen Versicherten Pflegeversicherungsbeiträge zahlen, werden sie leistungsmäßig deutlich schlechter gestellt. Während pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer Besonderen Wohnform leben, je nach Pflegegrad ambulante Pflegeversicherungsleistungen zwischen 796

und 2.299 Euro monatlich erhalten können, leistet die Pflegekasse für den gleichen Personenkreis, sofern er in einer Besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe lebt, unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit, maximal 278 Euro monatlich. Die Differenz zu den regelmäßigen Leistungen der Pflegeversicherung muss durch die Träger der Eingliederungshilfe ausgeglichen und finanziert werden. Diese erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfe muss schnellstmöglich durch eine Neuregelung des § 43a SGB XI beendet werden, ohne das Vertragsrecht in das Regime der Pflegeversicherung zu überführen.

- Das derzeitige Teilkasko-Modell der Pflegeversicherung führt dazu, dass alle Kostensteigerungen im Bereich der Pflege durch die pflegebedürftigen Personen bzw. im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit durch die Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Insbesondere die in den letzten Jahren exorbitant gestiegenen Personal- und Sachkosten haben zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Sozialhilfeträger geführt. Der durch den demografischen Wandel bedingte Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen verschärft die finanzielle Situation zusätzlich. Dementsprechend sind im Bundesgebiet die Ausgaben der Hilfe zur Pflege im Jahr 2023 um 27,4 Prozent gestiegen. Eine echte **Reform der sozialen Pflegeversicherung** muss zu einer spürbaren Entlastung der Betroffenen und der Träger der Sozialhilfe führen.
- Die Aufwendungen für die Unterkunftskosten in Besonderen Wohnformen gemäß § 42a Abs. 6 SGB XII müssen vollständig und systemgerecht der sozialhilferechtlichen Grundsicherung zugeordnet werden. Wohnt ein Mensch mit Behinderungen in einer Besonderen Wohnform (Einrichtung), werden die dort für die Miete entstehenden Kosten grundsätzlich durch die vom Bund finanzierte Grundsicherung gedeckt. Allerdings ist dieser Betrag durch das Bundesteilhabegesetz auf maximal 125 Prozent der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten gedeckelt. Aufgrund der besonderen behinderungsbedingten Anforderungen an den Wohnraum übersteigen die tatsächlichen Mieten diese Grenze allerdings häufig. Folge ist nicht nur, dass der Neubau und die Sanierung von besonderen Wohnformen finanziell schwierig sind, sondern dass die existenzsichernden Kosten der Unterkunft zunehmend von der Eingliederungshilfe als Fachleistung übernommen werden müssen. Angesichts

der allgemeinen Steigerung der Baukosten hat sich die Übernahme von Unterkunftskosten für besondere Wohnformen als Preistreiber entwickelt. Die Berücksichtigung von Unterkunftskosten in der Eingliederungshilfe ist nicht systemgerecht, da es sich dabei nicht um eine Fachleistung handelt, sondern um Kosten der Existenzsicherung, die der Grundsicherung zuzuordnen sind. Die BAGüS fordert daher die **Aufhebung der Deckelung der Unterkunftskosten** im SGB XII. Zugleich ist die Zusammenlegung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in ein **einheitliches Kapitel über existenzsichernde Leistungen im SGB XII** bei Übernahme der Kosten durch den Bund endlich umzusetzen. Entsprechende Pläne konnten in der vergangenen Legislatur nicht mehr umgesetzt werden, würden jedoch für Betroffene und Behörden zu einer erheblichen Komplexitätsreduzierung und Ressourceneinsparung führen.

- Die UN-BRK fordert einen offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen **allgemeinen Arbeitsmarkt**, um den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Eingliederungshilfe sind inhaltlich und fachlich in Werkstätten und bei „Anderen Leistungsanbietern“ mit Blick auf Förderung, Qualifizierung und Öffnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt grundlegend weiterzuentwickeln und die Übergänge zu steigern. Um personenzentrierte Möglichkeiten für Leistungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln ist der geschlossene Leistungskatalog nach § 111 SGB IX zu überdenken. Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sind an der Teilhabeeinschränkung auszurichten, die Fiktion der dauerhaften vollen Erwerbsminderung sollte hinterfragt und die vollständige Sozialversicherungspflicht (inklusive Arbeitslosenversicherung beim Budget für Arbeit) ermöglicht werden. Hemmnissen und Barrieren beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollte durch eine inklusive Ausrichtung von Regelungen zur Entgeltsystematik und Rentenversicherung unter Nutzung bedarfsgerechter Nachteilsausgleiche begegnet werden und nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Träger der Eingliederungshilfe führen.

- Das **Betreuungsrecht** wurde im Jahr 2023 grundlegend reformiert und stellt die Wünsche der Betreuten konsequent in den Mittelpunkt des betreuerischen Handelns. Doch trotz dieses wichtigen Fortschritts kämpft das Betreuungswesen weiterhin mit einer chronischen Unterfinanzierung, während der Bedarf an professioneller Betreuung stetig wächst. Das jüngst vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Betreuervergütung bleibt weit hinter den Erwartungen zurück und gefährdet die wirtschaftliche Existenz vieler Betreuerinnen und Betreuer. Die BAGüS fordert daher eine leistungsgerechte Vergütung sowie ein System, das gezielt Anreize zur Förderung der Betreuungsqualität schafft. Ohne eine echte Weiterentwicklung droht das Betreuungswesen zu kollabieren. Am Ende müssen Behörden die Aufgaben der rechtlichen Betreuung selbst übernehmen, mit weitreichenden Nachteilen für die Betroffenen und erheblichen finanziellen Belastungen für Kommunen und Steuerzahler.

Die BAGüS bekennt sich zu dem aus der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten Ziel der Reduzierung der Aufgaben der gesetzlichen Betreuung auf ihren Kern, um mehr Selbstbestimmung der Betroffenen zu ermöglichen. Die Änderungen wurden mit der Betreuungsrechtsreform 2023 umgesetzt. Sofern dafür aber **ergänzende betreuungsvermeidende Assistenzleistungen** der Eingliederungshilfe erforderlich werden, sind diese nicht mit dem vom Bundesteilhabegesetz verfolgten Ziel der Dämpfung der Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe vereinbar. Der Bund ist daher aufgefordert sich an den Folgekosten seiner Gesetzgebung zu beteiligen.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der  
Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS)  
beim Landschaftsverband Rheinland/Dezernat Soziales  
Dr.-Simons-Straße 2  
50679 Köln  
Tel: 0221 809 6417  
Mail: [bagues@lvr.de](mailto:bagues@lvr.de)  
Internet:

**Vorsitzender:** Dirk Rist, Landesrat und LVR-Dezernent Soziales

**Geschäftsführer:** Carsten Mertins und Olaf Bauch

**Mitglieder:** Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk  
Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung Berlin - Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des  
Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde  
für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration Hamburg -  
Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim -  
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,  
Senioren, Integration und Gleichstellung, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln -  
Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig -  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz -  
Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München -  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg -  
Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-  
Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-  
Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg